

Eingegangen

20. Sep. 1993

Erledigt:.....

Regierungspräsidium Magdeburg

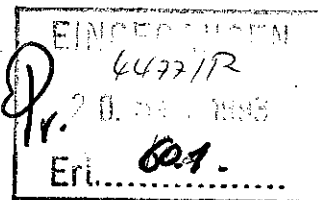


Regierungspräsidium Magdeburg • PSF 1960 • 39009 Magdeburg

Stadt Salzwedel
PSF 30

29410 Salzwedel

über den
Landkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
SA-B2-9/91, 3.6.93

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
25.2-21100

Bearbeitet von
Herrn Kaftan
☎ (03 91) 5 67-
2290

Magdeburg,
14.09.1993

Städtebau:

**Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4-91 (Teil 1)
Wohngebiet nördlich der Arendseer Straße**

Anlage: 2 Begründungen mit Plänen; ~~1 Originalplan~~

Die von der Stadtverordnetenversammlung Salzwedel am 02.06.1993 beschlossene o.g. Satzung (Beschluß-Nr. 522-93) wird hiermit entsprechend dem Antrag vom 03.06.93 gemäß den §§ 11 und 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.93, BGBl. I S. 466) mit folgender Maßgabe genehmigt.
Maßgabe:

Der § 6 Nr. 1 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist wie folgt zu ändern:

"Die Verwendung von festen Brennstoffen zur Gebäudeheizung ist bei Anlagen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden, allgemein nicht zulässig".

Begründung:

Bauleitpläne müssen am Allgemeinwohl orientiert sein (VGH BW, B. v. 12.03.1993 - BRS 40 Nr. 1); denn eine von Gesetz begründete öffentliche Aufgabe wird nicht begründet und darf nicht begründet werden zur Förderung ausschließlich privater Interessen.

Die Festsetzung ist zulässig aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG.

12-KaF/Scha.

Dienstgebäude:
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Großkundenadresse:
Regierungspräsidium
39088 Magdeburg

Telefon:
(03 91) 5 67 02
Telex:
8211

Telefax:
(03 91) 5 67 26 95

Überweisungen an:
Regierungsbezirkskasse Magdeburg
LZB Magdeburg (BLZ 810 000 00)
Konto-Nr. 81 001 525

Die im Reg.Entw. zum BauGB (BT-Drucks. 10/4630, S. 72 aufgeführten besonderen städtebaulichen Gründe kommen für die Stadt Salzwedel in diesem Zusammenhang nicht in Betracht.

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist von der Stadtverordnetenversammlung durch einen satzungsändernden Beschluß (sog. Beitrittsbeschluß) herbeizuführen.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes ist erst zulässig, wenn die Erfüllung der Nebenbestimmungen durch die Genehmigungsbehörde bestätigt worden ist.

Die Satzung, der bestätigte Beitrittsbeschluß und diese Genehmigung sind dem § 12 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

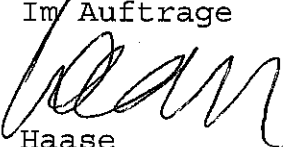
Die Bekanntmachung sollte den Hinweis enthalten, bei welcher Behörde die genehmigte Satzung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB). Ein entsprechender Vermerk ist der Satzung beizufügen. Über die Bekanntmachung bitte ich, mir eine entsprechende Information zukommen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olivenstedter Str. 1-2, 39108 Magdeburg, einzulegen.

Im Auftrage


Haase
Dezernatsleiter

EINGEGANGEN 16. Nov. 1993

Regierungspräsidium Magdeburg



16. Nov. 1993

17 19 Bu

Regierungspräsidium Magdeburg • PSF 1960 • 39009 Magdeburg

Stadtverwaltung Salzwedel
Postfach 30

29410 Salzwedel

über den
Landkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

02.11.1993

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

25.2-21100

Bearbeitet von

Herrn Kaftan

☎ (03 91) 5 67-

Magdeburg,

2290

03.11.1993

Städtebau

**Bestätigung des satzungsändernden Beschlusses 522-93 vom
02.06.1993 zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 4-91 (Teil 1)
"Wohngebiet nördlich der Arendseer Str." der Stadt Salzwedel**

Die in der Genehmigung der Satzung über den vorzeitigen
Bebauungsplan Nr. 4-91 vom 14.09.93 geforderte Maßgabe wurde
durch den satzungsändernden Beschluß Nr. 596-93 vom 27.10.1993
der Stadt Salzwedel erfüllt und hiermit bestätigt.

Im Auftrage

Haase

Dezernatsleiter

K2-Kaf01/Scha.

Dienstgebäude:
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Großkundenadresse:
Regierungspräsidium
39088 Magdeburg

Telefon:
(03 91) 5 67 02
Telex:
8211

Telefax:
(03 91) 5 67 26 95

Überweisungen an:
Regierungsbezirkskasse Magdeburg
LZB Magdeburg (BLZ 810 000 00)
Konto-Nr. 81 001 525